

30.05.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Uzu Punkt der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
KOM(94) 39 endg.; Ratsdok. 5947/94

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung
zu nehmen:

Der Vorschlag der Kommission zur Änderung des Artikels 7 Abs. 4 der Richtlinie
79/409/EWG wird abgelehnt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu
tragen, daß die Jagdzeit in Europa auf ziehende Vogelarten Ende Januar endet. Darüber
hinaus sollte in der Richtlinie die Möglichkeit eines früheren Jagdverbotes bei länger an-
dauernden Kälteperioden nach festzulegenden Kriterien verankert werden.

Die vorgeschlagenen Kriterien für den Beginn der Schonzeit ermöglichen bei Arten mit
günstigem Erhaltungszustand die Jagd noch während des Rückzuges in die Brutgebiete.
Daneben wird bezweifelt, ob das europäische Wasservogelmonitoring schnell und genau
genug Änderungen des Erhaltungszustats der Arten aufdeckt und ob die Jagdzeiten in den
Mitgliedstaaten dementsprechend schnell verändert werden können. Im übrigen sind die
bestehenden Jagdzeiten in Europa im Vergleich zu dem hochentwickelten Wasservogel-
Management-System in Nordamerika unverhältnismäßig lang.

Ein generelles Jagdverbot auf Wasservögel in Europa bei extremen Kälteperioden ist des-
wegen notwendig, da in solchen Zeiten die meisten Arten in suboptimale südlichere
Überwinterungsgebiete ziehen, wo sie in der Regel in solchen Notzeiten einem über-
mäßigen Jagddruck ausgesetzt sind.

Ausgeliefert am 31. MAI 1994